



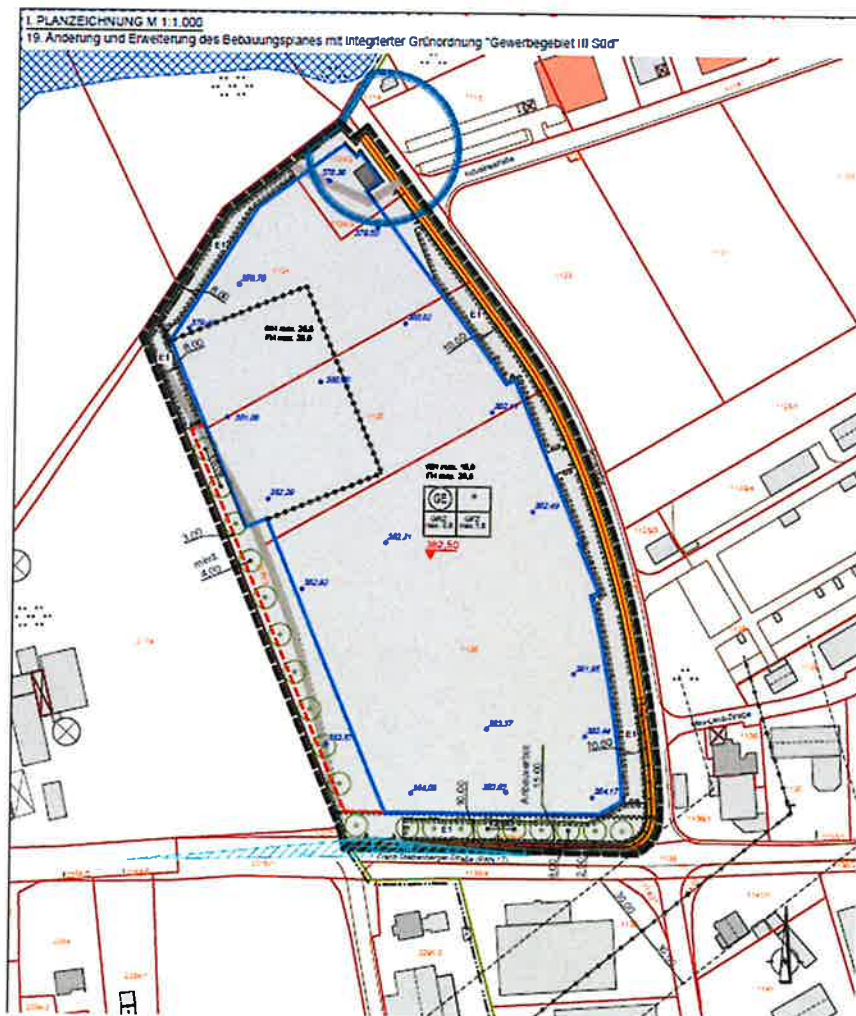
Stadt Pfarrkirchen

Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;
Bauleitplanverfahren – 19. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet III Süd“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die 19. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet III Süd“ in der Fassung vom 07.11.2023 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Gewerbegebiet III Süd" umfasst insgesamt eine Größe von ca. 46.038 m². Davon entfallen für die Änderung ca. 42.988 m² auf die ursprünglich 14. Änderung und ca. 925 m² auf den Bereich der 8. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird nach Westen um ca. 2.125 m² zusätzlich erweitert.



Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung ist bereits rechtskräftig als Gewerbegebiet mit einer maximalen GRZ von 0,8 ausgewiesen. Hier ist kein Ausgleich mehr erforderlich, da durch die Änderungen kein zusätzlicher Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt. Der Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes betrifft eine Fläche von 2.125 m². Diese Fläche wird als Eingriffsfläche betrachtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Unterlagen werden ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pfarrkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Pfarrkirchen einsehbar unter: <https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>.

Pfarrkirchen, 08.12.2023


Wolfgang Reißmann
1. Bürgermeister

